

## **„Beratung vor Regress“ auch bei unzulässiger Arzneimittelverordnung möglich**

*Auch bei einer unzulässigen Arzneimittelverordnung müssen die Prüfungsgremien keinen Regress anordnen, sondern können sich in Einzelfällen auch auf eine Beratung des Vertragsarztes beschränken. Dies entschied das Sozialgericht (SG) Stuttgart mit Urteil vom 17.02.2012 (Az.: S 5 KA 1776/08).*

### **Der Fall**

Die klagende Krankenkasse beantragte die Prüfung der Verordnung des Arzneimittels Dronabinol durch einen Allgemeinmediziner. Das Arzneimittel wurde einem Patienten mit einer therapierefraktären Epilepsie und ständigen Krampfanfällen auf Bitten der Eltern als Therapieversuch zunächst von seinem Kinderarzt verordnet. Unter der Gabe von Dronabinol kam es zu einer Reduzierung der Anfallshäufigkeit. Die Therapie wurde dann von dem Allgemeinmediziner fortgesetzt.

Der Prüfungsausschuss setzte einen Regress fest. Auf den Widerspruch des Allgemeinmediziners hob der Beschwerdeausschuss den Regress auf und sprach eine Beratung aus. Der Allgemeinmediziner hatte angegeben, dass er Dronabinol nur weiter verordnet habe, weil er befürchtete, dass ein Absetzen zu einer deutlichen Verschlechterung des Anfallsleidens führen würde. Der Beschwerdeausschuss machte aber deutlich, dass Dronabinol als Rezepturmittel nicht zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordnet werden dürfe. Eine Beratung sei jedoch ausreichend, um für die Zukunft eine wirtschaftliche Verordnungsweise zu gewährleisten.

### **Die Entscheidung des SG Stuttgart**

Das SG Stuttgart wies die Klage der Krankenkasse ab und bestätigte die Entscheidung des Beschwerdeausschusses. Rechtsgrundlage für die Beratung sei § 106 Abs. 5 Satz 2 SGB V. Danach sollen bei der Entscheidung über die zu treffenden Maßnahmen grds. gezielte Beratungen vorgehen.

### **Fazit**

Das Urteil des SG Stuttgart sollte nicht als Freibrief für unzulässige Arzneimittelverordnungen verstanden werden. Das SG hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich hier um einen Einzelfall handle, bei dem nur ausnahmsweise eine Beratung anstelle eines Regresses festgesetzt werden könne. Das Gericht berücksichtigte insbesondere, dass der geprüfte Allgemeinmediziner die streitgegenständliche Arzneimitteltherapie nicht begonnen, sondern lediglich fortgesetzt habe. Bei Absetzen des Dronabinol wäre zudem eine deutliche Verschlechterung des Anfallsleidens zu befürchten gewesen.

Ansonsten gilt nach wie vor die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts: Eine vorgängige Beratung ist bei einem sog. Basismangel nicht geboten, d.h. wenn Fälle gänzlich unzulässiger Verordnungen in Frage stehen wie z.B. bei einem Fehlen der Arzneimittelzulassung des verordneten Medikaments oder bei einem unzulässiger Off-Label-Use.

*Nico Gottwald, Sindelfingen  
Rechtsanwalt  
gottwald@rpmed.de*

[www.rpmed.de](http://www.rpmed.de)

#### Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte  
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen  
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen  
USt.-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:  
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: [redaktion@rpmed.de](mailto:redaktion@rpmed.de)  
Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.